

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Nisterau

vom 25. Januar 2011

Aktualisierte Fassung nach der Änderung vom 16.07.2024

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg in Bad Marienberg zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werk-tage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil Pfuhl - Ortsstraße (gegenüber der Bushaltestelle)

Ortsteil Bach - Eingang Laystraße, links

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in un-aufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorge-schriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Be-kanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Bau- und Planungsausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Waldausschuss

(2) Die Ausschüsse zu a),b) und c) bestehen aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses zu a) werden aus der Mitte des Gemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder beträgt mindestens 2 Mitglieder und 2 Stellvertreter. Die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses zu b) werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

(3) Der Bau- und Planungsausschuss wird ermächtigt, die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € zu erteilen.

(4) Dem Bau- und Planungsausschuss wird die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000,-- € übertragen.

§ 4

Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung bei folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500,-- € im Einzelfall.
- b) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
- c) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
- d) Unbefristete Niederschlagung oder Erlass einer gemeindlichen Forderung bis zu einem Betrag von 100,00 € im Einzelfall.

- e) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fris-
wahrung.
- f) Zustimmung zu Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendung und Auszah-
lungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €.

§ 5 Beigeordnete

Die Gemeinde hat 2 Beigeordnete.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates und der Ausschüsse

(1) Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, denen durch die Teilnahme an Rats- oder Ausschusssitzungen ein Verdienstaufschlag entsteht, erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Lohnaufschlag in voller Höhe ersetzt. Er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe des Durchschnittssatzes gemäß Satz 3. Personen, die weder Lohn- noch Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittssatzes gemäß Satz 3.

(2) Den Mitgliedern des Gemeinderates und der Ausschüsse wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gezahlt. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, wird eine KM-Entschädigung in Höhe des Satzes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zu § 6 Landesreisekostengesetz gezahlt.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird um 10 v.H. erhöht.

(2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnaufschlag ersetzt. Selbstständig tätige Personen erhalten Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes. Lohnaufschlag und Verdienstaufschlag werden auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.

(3) Sofern nach den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung von pauschalen Abzugsbeträgen möglich ist, werden die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge von der Gemeinde getragen. Sie werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhält der Ortsbürgermeister für Dienstreisen ohne besonderen Nachweis eine Reisekostenpauschale von 20,- € monatlich.

§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er die Hälfte der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

(2) § 6 Abs. 2 sowie § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 2. Dezember 1999, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 23. Februar 2010, außer Kraft.

Nisterau, den 25. Januar 2011

Friedel Pfeiffer
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.